



Soviel Umzug sollten Sie sich leisten

Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung unter Umständen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten wie bei einem Umzug aus beruflichen Gründen. Einzelheiten zur Voraussetzung der Anerkennung erteilt Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre Steuerberatung.

Ausschluss der Doppelförderung

Es versteht sich, dass nur solche Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, die dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstanden sind.

Erstattet der Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst der Dienstherr die Kosten für den Umzug, können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Erstattet ein Amt oder eine Behörde den Umzug, können die Kosten ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Ein Steuerabzug ist nur für solche Leistungen möglich, für die nicht bereits eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen worden ist. Sofern die Umzugskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden, ist eine Abzugsfähigkeit im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ausgeschlossen.

Auch sonst gibt es überzeugende Gründe, einen Möbelspediteur mit dem „gewissen Etwas“, den mit dem AMÖ-Zertifikat, zu beauftragen:

- Beratung und Unterstützung schon in der Planungsphase;
- Fachpersonal packt, montiert und transportiert zuverlässig;
- spezielles Verpackungsmaterial schützt den Hausrat;
- in luftgefederten Möbeltransportfahrzeugen reisen die Möbel erster Klasse zur neuen Wohnung;
- Zusatzleistungen sind schnell erledigt;
- im Fall des Falles haftet der AMÖ-Spediteur für von ihm verursachte Schäden oder Verluste;
- Möbelspediteure mit dem AMÖ-Zertifikat haben sich verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch der Einigungsstelle der AMÖ zu folgen.

Zu guter Letzt: dem erfahrenen Personal der Möbelspedition geht der Umzug schnell von der Hand! Statt wochenlang Ihren Hausrat zu verpacken, Möbel zu montieren, Kisten und Einrichtungsgegenstände hin und her zu schleppen, können Sie Ihre Zeit für Wichtigeres und Angenehmeres nutzen.

AMÖ-Spediteure erkennen Sie am rollenden Känguru!

Überreicht durch
L. Spangenberg GmbH & Co. KG
Johann-Egestorff-Str. 10 - 12
30982 Pattensen
Tel.: 05101/ 85455-0
Fax: 05101 / 85455-54
eMail: info@dms-spangenberg.de

Diese Information gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltende Rechtslage und ersetzt nicht die steuerliche Beratung durch Ihr Finanzamt, einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.



**Bundesverband Möbelspedition
und Logistik (AMÖ) e.V.**

Schulstraße 53, 65795 Hattersheim
Tel.: 0 61 90/98 98 13 · Fax: 0 61 90/98 98 20
E-Mail: info@amoe.de · Internet: www.umzug.org

© Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. – Stand August 2015

Beim Umzug an der richtigen Stelle sparen!



Tipps und Informationen für die Steuererklärung



Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.



Der Finanzminister hilft beim Sparen

Umzug aus privaten Gründen

Die gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge für Privatpersonen, die von Umzugs-
speditionen durchgeführt werden, steuerlich den haushaltsnahen
Dienstleistungen gleichgestellt worden.

Auf Antrag können bis zu 4.000 EUR von der persönlichen Einkom-
mensteuer abgezogen werden (entspricht 20 Prozent von bis zu
20.000 EUR, die gemäß Gesetz steuerlich zu berücksichtigen sind).

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

- Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Datum, ausge-
wiesener Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer-Identifikationsnum-
mer des Unternehmens;
- die Arbeitskosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen;
- der Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto der Möbelspe-
dition durch einen Beleg des Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug;
Barzahlungen können nicht anerkannt werden!);
- keine sonstige Förderung oder Kostenerstattung des Umzuges (die
Abzugsfähigkeit ist also nicht möglich, wenn zum Beispiel die Um-
zugskosten als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden
oder die Kosten durch den Arbeitgeber oder ein Amt/eine Behörde
erstattet wurden).

Beispiel: eine Familie zieht aus privaten Gründen um

Die Rechnung des Möbelspediteurs enthält Kosten für Arbeit und
Transport, Verpackungsmaterial und einen Außenaufzug. Der von
der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	2.050 EUR
davon: Arbeits- und Transportkosten	1.720 EUR
Außenaufzug	240 EUR
Verpackungsmaterial	90 EUR

Die Kosten für Verpackungsmaterial sind nicht abzugsfähig!

Von den 1.960 EUR Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten sind
20 Prozent (hier 392 EUR) von der Einkommenssteuer abzugsfähig.
Der Umzug wird also mit der Steuererklärung um 392 EUR günsti-
ger und kostet real nach Abzug der Steuerentlastung 1.658 EUR.

Übrigens können neben den Kosten für den Umzug zusätzlich auch
noch bis zu 1.200 EUR für Handwerkerleistungen, z. B. für das
Streichen der neuen Wohnung, steuerlich berücksichtigt werden.



Vieles muss beim Umzug bedacht sein

Ein Umzug bedeutet Veränderung. Er ist gleichzusetzen mit dem
Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Es gilt, eine Vielzahl von
Angelegenheiten zu erledigen:

- die Suche einer neuen Wohnung;
- die Aufgabe der alten Wohnung mit Übergabe an den Vermieter
oder der Verkauf, verbunden häufig mit einer Renovierung min-
destens einer Wohnung;
- der Umzug selbst;
- die Entsorgung alter Einrichtungsgegenstände, die nicht mehr
in das neue Umfeld passen;
- der Kauf neuer Einrichtungsstücke;
- Ummeldungen, Adressänderungen und vieles mehr.

Und alles kostet Geld: Makler, Kaution, Handwerker, der Umzugs-
transport, Möbel und die vielfältigen Verwaltungsangelegenheiten.

Der Wunsch, beim Umzug zu sparen, ist verständlich. Die Kunst ist,
preiswert und sicher umzuziehen. Die Wahl einer seriösen Umzugs-
spedition ist der erste Schritt zum Geldsparen.

Mit qualifiziertem Fachpersonal sind die Arbeiten schnell erledigt,
ohne dass Schäden am Mobiliar und teure Reparaturen oder Ersatz-
käufe die Freude an der neuen Wohnung trüben.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat die Möglichkeit,
die Umzugskosten steuerlich geltend zu machen. Umzugskosten
können, je nach Grund des Umzuges, als Werbungskosten, als Son-
derausgaben oder, seit dem Jahr 2006, als haushaltsnahe Dienstlei-
stungen berücksichtigt werden. Damit wird entweder das steuer-
pflichtige Einkommen oder die Steuerschuld unmittelbar reduziert.

So sparen Sie beim Umzug einfach, sicher und gekonnt.

Umzug aus beruflichen Gründen

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können die Kosten bei
der Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einnahmen aus
unselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Zu den zu be-
rückichtigenden Kosten gehören u.a. die Kosten für die Leistun-
gen einer Umzugs-
spedition, Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen
Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, zeitlich begrenzt doppelte
Mietzahlungen und Maklergebühren. Außerdem können Kosten
für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht für die Kinder bis zu
einer Höhe von 1.841 EUR berücksichtigt werden.

Hinzu kommen Kosten für sonstige Umzugsauslagen (für Gardinen,
Anschlusskosten für Herd, Telefon, Fernseher und ggf. Aufwen-
dungen für die Renovierung der alten Wohnung). Alle Kosten sind
mit Belegen nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten kann
alternativ zum beleghaften Nachweis ein Pauschbetrag angesetzt
werden. Dieser beträgt derzeit für Ledige 730 EUR und für Ver-
heiratete 1.460 EUR. Für jede weitere im Haushalt lebende Person
erhöht sich der Pauschbetrag um 322 EUR. Bei einer Familie mit
zwei Kindern also 2.104 EUR.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der berufs- bedingten Umzugskosten:

- Erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen
Beschäftigung.
- Wechsel des Arbeitgebers, sofern der Weg zur Arbeit unter
Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit
unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig
wäre.
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich (Zeiter-
sparnis mindestens eine Stunde täglich für Hin- und Rückfahrt).